

Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Mai 2020 (GVBl. S. 310), sowie § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) des Landes Hessen vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 302, 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Vierten Verordnung zur Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 29. September 2020 (GVBl. S. 590), ergeht folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) des Landes Hessen vom 7. Mai 2020 in der ab dem 29. September 2020 gültigen Fassung wird für das Stadtgebiet der Stadt Frankfurt am Main angeordnet:

1. Im Bereich der Berger Straße, der Schweizer Straße einschließlich des Schweizer Platzes, der Leipziger Straße, der Zeil, der Goethestraße, der Kalbächer Gasse, der Großen Bockenheimer Straße und der Biebergasse bis einschließlich Hauptwache, des Oeder Wegs vom Anlagenring bis zur Glauburgstraße, der Neuen Kräme, der Königsteiner Straße, der Braubachstraße, der Münchener Straße und der Kaiserstraße ist im Zeitraum von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von der Verpflichtung nach Satz 1 sind die Bereiche bestuhelter Außengastronomie.
2. Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne der Ziffer 1 ist jede Bedeckung vor Mund und Nase, die aufgrund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern. Kinnvisiere sind ausdrücklich keine geeigneten Mund-Nasen-Bedeckungen. Ziffer 1 gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.
3. Der Konsum von alkoholischen Getränken ist auf folgenden öffentlichen Plätzen, Orten und Anlagen gantztägig verboten:
 - Grünflächen: Grüneburgpark, Günthersburgpark, Anlagenring (Wallanlagen), Grünflächen des Mainufers beidseits (Nord- und Südseite) zwischen Friedensbrücke und Osthafenbrücke einschließlich Hafenpark
 - Straßen und Plätze: Friedberger Platz (Anlage 1), Luisenplatz (Anlage 2), Matthias-Beltz-Platz (Anlage 3), der Kalbächer Gasse, Großen Bockenheimer Straße und der Biebergasse bis einschließlich Hauptwache (Anlage 4), Opernplatz (Anlage 4), Liebfrauenberg mit Vorplatz der Kleinmarkthalle (Anlage 5), Schäfergasse (Anlage 6), Kaiserhofstraße, Bockenheimer Landstraße ab Niedenau in Richtung Opernplatz (Anlage 4), Kettenhofweg ab Niedenau in Richtung Alte Oper (Anlage 4), Kaisersack (Anlage 7), Kaiserstraße (Anlage 7), Bahnhofsvorplatz (Anlage 7), Taunusstraße (Anlage 7), Münchener Straße (Anlage 7), Elbestraße (Anlage 7), Moselstraße (Anlage 7), Niddastraße (Anlage 7), Allerheiligenstraße (Anlage 8), Zeil/Konstablerwache (Anlage 10)
 - Alt Sachsenhausen mit der Großen Rittergasse, Kleinen Rittergasse, Frankensteinerstraße, Paradiesgasse mit Paradieshof, Klappergasse, Neuer Wall, Affentorplatz (siehe Anlage 9).

Ausgenommen hiervon ist der Konsum von alkoholischen Getränken im Bereich von Gaststätten einschließlich deren Außengastronomie während der jeweiligen Öffnungszeiten. Soweit auf Anlagen verwiesen wird, ergibt sich der genaue räumliche Umfang des Verbots aus den jeweiligen Anlagen, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

4. Private Zusammenkünfte außerhalb von Wohnungen (insbesondere auch in gewerblich überlassenen Räumlichkeiten und Gaststätten) im Stadtgebiet der Stadt Frankfurt am Main, die aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Hochzeiten, Verlobungsfeiern, Geburtstage, Privatpartys und sonstige Anlässe mit vornehmlich geselligem Charakter) mit mehr als 25 Teilnehmern sind untersagt. Die Beschränkungen des § 1 Abs. 1 Satz 1, 2a) und 2b) Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung bleiben unberührt.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 09. Oktober 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 18. Oktober 2020 außer Kraft.

BEGRÜNDUNG:

A. Sachverhalt

I. Allgemeines

Seit Januar 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (*severe acute respiratory syndrome coronavirus 2*) auf. Das Virus wurde Ende 2019 zuerst in der chinesischen Stadt Wuhan entdeckt und breitete sich von dort weltweit aus. Das Virus kann beim Menschen die Erkrankung COVID-19 (*coronavirus disease 2019*) auslösen. COVID-19 manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen wie Fieber und trockenem Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind Durchfall, Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns und Atemnot beschrieben. Die Erkrankung verläuft überwiegend moderat, es werden jedoch auch schwere Fälle beschrieben, bei denen eine schwere beidseitige Pneumonie (Lungenentzündung) oder akutes Lungenversagen auftreten. Insgesamt sind 3,3% aller Personen, für die bestätigte SARS-CoV-2 Infektionen in Deutschland übermittelt wurden, im Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung verstorben.¹ Dabei steigt die Wahrscheinlichkeit für eine schwere Erkrankung, die eine intensivmedizinische Betreuung erforderlich macht mit zunehmendem Alter (Immunseneszenz) und dem Vorliegen von Vorerkrankungen wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber, der Niere, Krebserkrankungen oder Faktoren wie Adipositas, Rauchen oder ein unterdrücktes Immunsystem. Schwere und tödliche Verläufe treten jedoch auch bei jüngeren Personen ohne Vorerkrankungen auf. Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich gegenwertig noch keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden durch die Erkrankung bzw. notwendige Behandlungen (etwa in Folge einer Langzeitbeatmung) treffen. Allerdings deuten Studiendaten darauf hin, dass an COVID-19 Erkrankte auch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Beschwerden aufweisen können.

Die COVID-19-Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann deshalb ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole (ein Gemisch aus festen und flüssigen Schwebeteilchen in einem Gas) und kontaminierte Oberflächen wird angenommen. Nach der Einschätzung des Robert Koch-Instituts (RKI) besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, etwa wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen oder bei größeren Menschenansammlungen.² Das RKI ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen. Es entwickelt epidemiologische und laborgestützte Analysen zu Ursache, Diagnostik und Prävention übertragbarer Krankheiten und erforscht selbige.

Am 25. März 2020 stellte der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite in Deutschland im Sinne des § 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) fest.³ Das RKI beschreibt in seinem Lagebericht vom 05.10.2020, dass nach einer vorübergehenden Stabilisierung der Fallzahlen auf einem erhöhten Niveau Ende August und Anfang September aktuell in einigen Bundesländern ein weiterer Anstieg der Übertragungen in der Bevölkerung zu beobachten ist.⁴ Auch der Anteil der COVID-19 Fälle in der älteren Bevölkerung nimmt aktuell leicht zu, der Anteil der Fälle unter Reiserückkehrern nimmt hingegen seit Kalenderwoche 34 ab. Bundesweit gibt es in verschiedenen Landkreisen Ausbrüche, die mit unterschiedlichen Situationen in Zusammenhang stehen, u.a. größeren Feiern im Familien- und Freundeskreis, in Betrieben und im Umfeld von religiösen Veranstaltungen, oder auch, insbesondere bei Fällen unter jüngeren Personen, ausgehend von Reiserückkehrern.

Die aktuelle Risikobewertung des RKI⁵ schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin als hoch ein, für Risikogruppen als sehr hoch. Da zum jetzigen Zeitpunkt weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen.

Die Anzahl der gemeldeten Infektionen mit SARS-CoV 2 sind in Hessen wie auch in Deutschland seit Juni wieder kontinuierlich angestiegen. Im Vergleich zum Vortag ist die Anzahl der Neuinfektionen in Deutschland auf 2.828 angestiegen, in Hessen um 242 Neuinfektionen und in Frankfurt am Main um 104 innerhalb eines Tages.

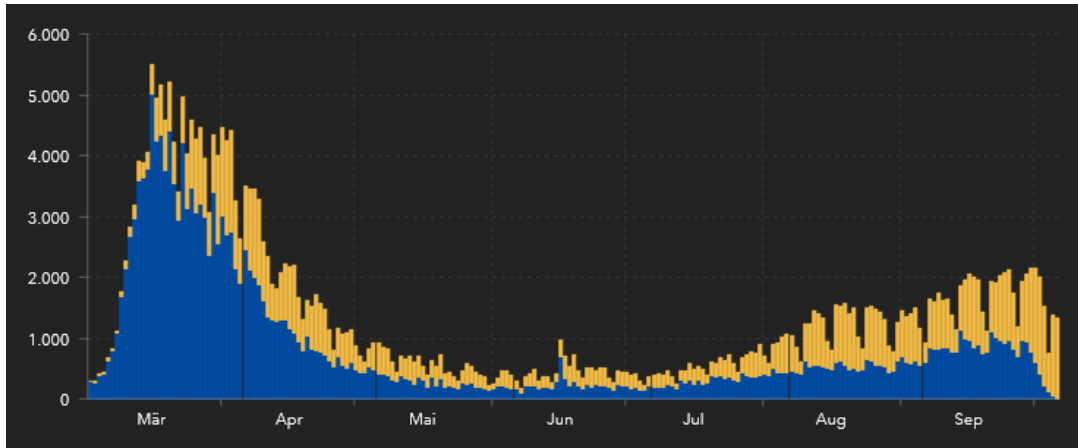
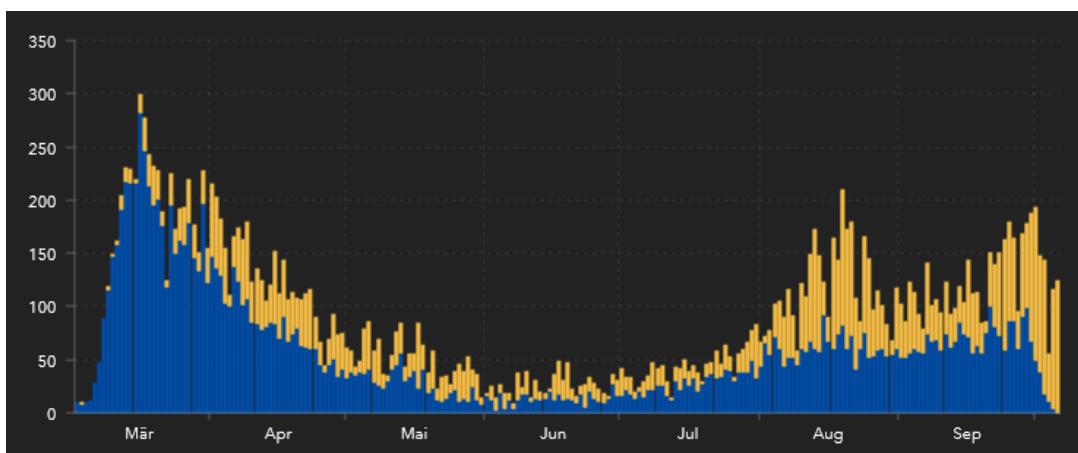
¹ SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) des RKI, Stand 02.10.2020.

² Vgl. Täglicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 22.09.2020.

³ Deutscher Bundestag, Stenografischer Bericht, 154. Sitzung am 25. März 2020, 19169 (C), Tagesordnungspunkt 6a).

⁴ Siehe Abbildung 3 des Lageberichts des RKI vom 05.10.2020.

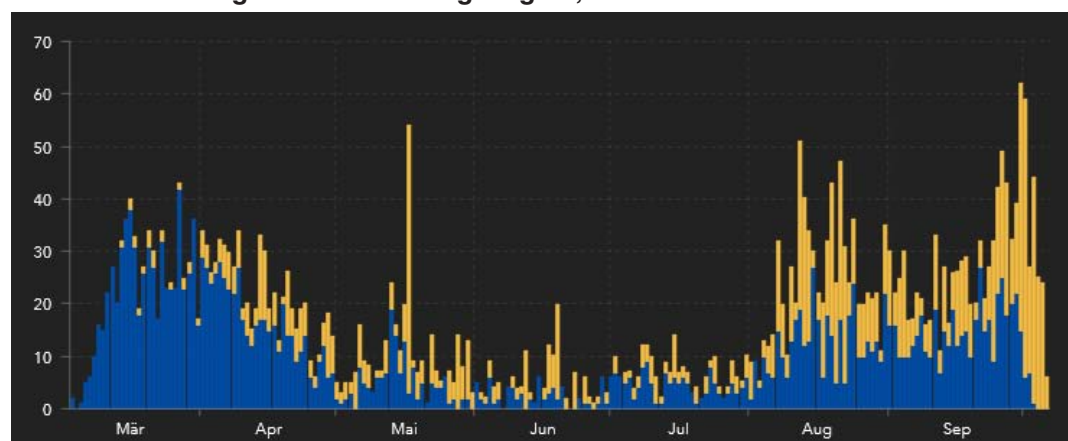
⁵ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html.

COVID-19-Fälle/Tag nach Erkrankungsbeginn, ersatzweise Meldedatum in Deutschland**COVID-19-Fälle/Tag nach Erkrankungsbeginn, ersatzweise Meldedatum in Hessen****II. Aktuelle Infektionslage in Frankfurt am Main und epidemiologische Bewertung****1. Entwicklung des Infektionsgeschehens im Stadtgebiet**

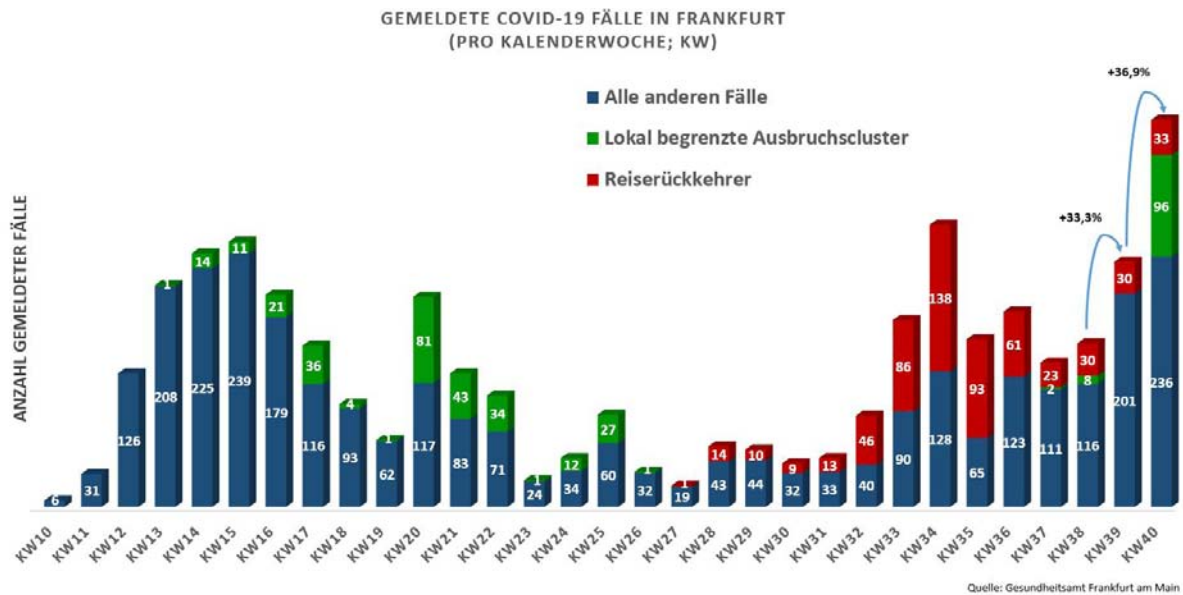
In Frankfurt am Main ist ein Anstieg der Fallzahlen auf über 50/100.000 Einwohner und Woche eingetreten und weiterhin zu erwarten. Die Eskalationsstufe 4 (rot) gemäß dem Eskalationskonzept des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) ist somit eingetreten. Die Anzahl der dem Gesundheitsamt Frankfurt am Main gemeldeten Neuinfektionen an SARS-CoV-2 hat sich in den letzten zehn Tagen annähernd verdoppelt. Die aktuelle Inzidenz liegt inzwischen bei 59,1.

Den Erkenntnissen des städtischen Gesundheitsamtes zufolge liegt dieser Entwicklung neben einigen klar definierten Ausbrüchen ein diffuses Ausbreitungsgeschehen zugrunde.

Von vielen Infizierten ist zu erfahren, dass Hygienemaßnahmen nicht im gebotenen Umfang beachtet wurden. Aus medizinischer Sicht ist deshalb eine Verringerung der Kontaktdichte im öffentlichen und privaten Bereich dringend erforderlich.

COVID-19-Fälle/Tag nach Erkrankungsbeginn, ersatzweise Meldedatum in Frankfurt am Main

Wochenstatistik zu SARS-COV-2 Fällen in Frankfurt am Main



Erläuterung: Der blau-markierte Anteil „Alle anderen Fälle“ bildet die auftretenden Fälle in der allgemeinen Frankfurter Bevölkerung ab. Rot-markiert ist der Anteil der COVID-19 Fälle die auf Reiserückkehrende (seit Lockerung der Reisebeschränkungen) zurückgehen und der grün-markierte Anteil bildet den Anteil der COVID-19 Fälle ab, die lokal und räumlich begrenzt aufgetreten sind (bspw. Ausbrüche in Gemeinschaftsunterkünften, Alten- und Pflegeheime, etc.)

2. Verstöße gegen Abstands- und Hygieneregeln im öffentlichen Raum

Der landesweite Lockdown im März und April 2020 führte bei einem Großteil der Bevölkerung zwangsläufig zu einer Änderung des Freizeitverhaltens, das sich auch nach den anschließenden Lockerungen nur unwesentlich veränderte, weil weitere Restriktionen bei privaten Zusammenkünften (z.B. weiterhin verbotene Tanzveranstaltungen, Schließung von Clubs/Bars) bestehen. Das Ordnungsamt stellte deshalb seit dem Frühjahr 2020 vermehrt eine Verlagerung der Freizeitgestaltung, gerade von Personen im Alter bis zu 40 Jahren, ins Freie fest.

Die Frankfurter Stadtpolizei beobachtete, dass sich viele Menschen bei diesen Zusammenkünften an besonders attraktiven Orten versammelten und die vorgeschriebenen Abstände nach der Corona- Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) zwischen den einzelnen Gruppen nicht eingehalten wurden bzw. auch wegen der räumlichen Enge und der hohen Anzahl an Feiernden, nicht einzuhalten waren. Eine Mund-Nasen-Bedeckung wurde hier fast nie getragen. Typische Begleiterscheinung dieser Treffen ist der Genuss von Alkohol, der entweder selbst mitgebracht oder in entsprechenden Geschäften oder Gaststätten in der unmittelbaren Umgebung erworben wird. Mit steigendem Alkoholpegel sinkt die Befolgung der notwendigen Hygiene- und Abstandsregeln. Ordnungsbehördlichen Maßnahmen wird keine Folge geleistet und der Alkoholkonsum der Feiernden sorgte für zusätzliche Aggressionen.

Im Stadtgebiet von Frankfurt am Main kristallisierten sich dabei im Laufe des Sommers mehrere besonders beliebte Orte für Feiernde heraus. So versammelten sich regelmäßig mehrere hundert, teilweise aber auch bis zu 3.000 Personen (z. B. an der Alten Oper). Nach den tätlichen Angriffen auf Polizeibeamte in der Nacht vom 18. auf 19. Juli 2020 sperrte die Stadt Frankfurt mit Allgemeinverfügung vom 22.07.2020 den Platz bis einschließlich des 06.09.2020 in den Nachstunden an Freitagen und Samstagen.

Darüber hinaus wurden jedoch auch an einer Vielzahl anderer Orte Missachtungen der Coronaverhaltensregeln festgestellt. Dies betrifft unter anderem:

- a.) Grünanlagen
- aa.) Günthersburgpark

In den vergangenen Monaten kam es im Bereich des Günthersburgparks regelmäßig an den Wochenenden, aber auch unter der Woche zu größeren Personenansammlungen. In Spitzenzeiten hielten sich dort bis zu 500 Personen auf, die Alkohol konsumierten und im Verlauf größere Mengen an Müll hinterließen. Auf die Einhaltung der Hygienevorgaben hinsichtlich der Coronapandemie wurde nicht geachtet.

Dabei war der Menschenandrang teilweise so groß, dass eine Räumung des Parks durch Stadt- und Landespolizei erforderlich wurde. Trotz dieser Maßnahmen war die Frequentierung regelmäßig weiterhin sehr hoch. Bei der Stadtpolizei sind insgesamt acht größere Einsatzlagen allein in den Sommermonaten verzeichnet. So waren etwa am 04.07.2020 noch 250 Personen in der Grünanlage anzutreffen, die das Gelände zum Feiern nutzten, sodass eine Räumung durch 6 Streifen und eine Hundertschaft der Bereitschaftspolizei notwendig wurde. Auch am Wochenende 05./06. September erfolgte eine Räumung der Anlage, die nur unter Zuhilfenahme von Pferden gelang.

bb.) Mainufer beidseits zwischen Friedensbrücke und Osthafenbrücke einschließlich Hafepark

Im Bereich des südlichen Mainufers fanden sich regelmäßig und insbesondere an den Wochenenden größere Menschenmengen - auch aus unterschiedlichen Haushalten - ein. Aufgrund der Vielzahl der Personen und Personengruppen konnten die geltenden Abstandregeln nicht eingehalten werden. In diesem Zusammenhang erfolgten regelmäßig auch Unterstützungsersuchen durch die Landespolizei, denen seitens der Stadtpolizei aufgrund eigener Maßnahmen und gebundenen Aufträgen nicht entsprochen werden konnte. In Abstimmung mit dem Polizeipräsidium Frankfurt, wurden die Kontrollmaßnahmen im Hafepark durch die Landespolizei abgedeckt. Es wurde berichtet, dass sich dort bei guter Witterung und an auch an den Wochenenden mehrere hundert, teilweise weit über tausend Personen aufhielten. Polizeiliche Maßnahmen und Räumungen zur Durchsetzung der Corona-Verordnungen konnten durch das Verhalten der Besucher nur mit erheblichen Polizeikräften durchgesetzt werden.

b.) Straßen und Plätze**aa.) Friedberger Platz / Luisenplatz / Matthias-Beltz-Platz**

Im Anschluss an den Freitagsmarkt am Friedberger Platz verbleiben die Besucher dort regelmäßig vor Ort, um gesellig zusammen zu sein und Alkohol zu konsumieren. In diesem Zusammenhang erfolgen dort seit mehreren Jahren regelmäßig Maßnahmen durch die Stadtpolizei, um ein Ausufern zu verhindern. Zu Spitzenzeiten hielten sich dort bis zu 1.000 Personen auf engstem Raum auf. Abstandsregeln wurden auch hier nicht eingehalten.

Seit dem Sommer 2020 ist auch der Luisenplatz insbesondere an Freitagen sehr stark frequentiert. In der Regel halten sich in der Zeit von ca. 22.00 Uhr bis 02.00 Uhr zwischen 100 bis 250, in Spitzenzeiten bis zu 1.200 Personen, meist nach der Räumung des Friedbergerplatzes, auf. Corona-Regeln, insbesondere Abstandsregeln, werden nicht eingehalten. In den umliegenden Gastronomiebetrieben versorgen sich die Anwesenden dabei mit alkoholischen Getränken.

Der Matthias-Beltz-Platz befindet sich 500 m weiter nördlich des Friedberger Platzes und ebenfalls unmittelbar an der Friedberger Landstraße. Hier treffen sich viele Anwohner und Besucher regelmäßig in den Abend- und Nachtstunden, in Spitzenzeiten bis zu 150 Personen. In diesem Bereich befindet sich ein Kiosk, an dem sich die Besucher mit Alkoholika versorgen.

bb.) Alt-Sachsenhausen

Bei den Kontrollen in Alt Sachsenhausen musste immer wieder seitens der Stadt- und Landespolizei festgestellt werden, dass Gastwirte nicht die Corona-Bestimmungen einhielten und Feiernde auch außerhalb der Gaststätten erheblich Alkohol konsumierten. Es kam hier zu wechselseitigen Körper-verletzungsdelikten und auch zu nicht unerheblichen Angriffen auf Einsatzkräfte der Polizei. Zu Spitzenzeiten waren die engen Straßen des Viertels von mehreren tausend Menschen besucht. Die Abstandsregelungen konnten aufgrund des Personenaufkommens und des hohen Alkoholpegels der Besucher nicht eingehalten werden.

cc.) Große Bockenheimer Straße / Kaiserhofstraße / Schäfergasse

Auch dieser Bereich ist insbesondere ab den frühen Abendstunden an Freitagen und Samstagen sehr stark frequentiert. In der Regel halten sich in der Zeit von ca. 19.00 Uhr bis 04.00 Uhr in Spitzenzeiten, vor allem nach der nächtlichen Sperrung des Opernplatzes, bis zu 2.300 Personen, in der Schäfergasse bis zu 600 Personen, auf. Corona-Regeln, insbes. Abstandsregeln, werden nicht eingehalten. In den angrenzenden Lokalen werden nicht unerhebliche Mengen alkoholischer Getränke verzehrt.

dd.) Liebfrauenberg (vor allem der Bereich vor der Kleinmarkthalle)

Dieser Bereich ist insbesondere an Samstagen sehr stark frequentiert. In der Regel halten sich in der Zeit von ca. 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr in Spitzenzeiten über 800 Personen auf engem Raum auf. Corona-Regeln, insbesondere Abstandsregeln werden so gut wie nicht eingehalten. Ein Durchsetzen der Abstandsregelung ist für die Stadtpolizei, auch mit Unterstützung der Landespolizei, nicht möglich. Es kann nur mittels Lautsprecherdurchsagen an die Vernunft der Besucher appelliert werden, was regelmäßig erfolglos bleibt. In den umliegenden Gastronomiebetrieben versorgen sich die Anwesenden mit alkoholischen Getränken.

B. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist einerseits § 16 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, trifft die zuständige Behörde hiernach die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren. Weitere Rechtsgrundlage ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG. Nach Satz 1 trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen, oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Die Verfügung ist auch in formeller Hinsicht rechtmäßig. Insbesondere ist die Stadt Frankfurt am Main nach §§ 54 S. 1 IfSG, 5 Abs. 1 HGöGD, 7 und 9 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung sachlich und nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) örtlich zuständig. § 9 der CoKoBeV räumt den örtlichen Behörden darüber hinaus die Befugnis ein, über die CoKoBeV hinausgehende Maßnahmen zu treffen. Eine Anhörung konnte hier auch unter Berücksichtigung der mit der Verfügung verbunden erheblichen Grundrechtseingriffe nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 4 HVwVfG unterbleiben, da aufgrund der bereits bestehenden hohen Infektionszahlen eine besondere Eilbedürftigkeit bestand und der Adressatenkreis der Verfügung nur nach abstrakten Kriterien festgelegt ist und damit von der Behörde nicht ermittelt werden kann.

Die Voraussetzungen der §§ 16 Abs. 1 Satz 1 und 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG liegen hier vor.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Die Infektion mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 kann zu der Lungenerkrankung COVID-19 führen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von COVID-19 über Tröpfchen, z. B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Es werden in der Mehrzahl der Fälle zwar nur wenig schwerwiegende Krankheitsverläufe registriert, jedoch kann ein Ausbruch von COVID-19 auch zum Tode führen. Um die Zunahme der Infektionen mit dem neuartigen Corona-Virus zu verlangsamen ist die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme. So empfiehlt das Robert-Koch-Institut (RKI) - dessen Einschätzungen im Bereich des Infektionsschutzes nach dem Willen des Gesetzgebers besonderes Gewicht zukommt (vgl. § 4 IfSG) - ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dient dabei nicht allein dem Schutz des jeweiligen individuellen Trägers vor einer eigenen Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des RKI können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Sprechen, Husten oder Niesen anzustecken, könne so verringert werden. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen in Räumen zusammentreffen und sich dort längere Zeit aufhalten.

I. Ziffern 1 und 2

Durch den Gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration zum Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen vom 08. Juli 2020 wurde den Landkreisen und kreisfreien Städten aufgetragen, Maßnahmen in Abhängigkeit von der Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der vergangenen sieben Tage durchzuführen.

Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im Stadtgebiet der Stadt Frankfurt a.M. im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen beläuft sich nach Stand vom 08. Oktober 2020 auf 59 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Die Stadt Frankfurt am Main befindet sich demnach nunmehr in der 4. Stufe (rot) des Präventions- und Eskalationskonzepts.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung ist von einem weiteren Anstieg der COVID-19 Fälle auszugehen. Die gemeldeten Fälle treten in Frankfurt am Main verteilt auf. Sie betreffen nicht lediglich einzelne Einrichtungen, Betriebe oder sonstige abgrenzbare Teilbereiche des öffentlichen Lebens und sind auch nicht nur auf einzelne Stadtteile beschränkt.

Die Stadt Frankfurt am Main sieht sich dementsprechend veranlasst, die genannten notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, um einer weiteren flächendeckenden Ausbreitung und der damit einhergehenden Gefahr zahlreicher schwerer, ggf. auch tödlicher, Krankheitsverläufe und einer möglichen Überlastung des Gesundheitssystems wirksam vorzubeugen und entgegenzuwirken.

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet, um diesen Zweck zu erreichen.

Die erweiterte Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung betrifft alle Passanten in den umfassenden Straßen. Dabei handelt es sich hier um hoch frequentierte Einkaufsstraßen, in denen aufgrund der starken Besucherströme der Mindestabstand von 1,50 Meter nicht eingehalten werden kann.

Die Maßnahmen sind auch erforderlich. Es stehen insbesondere keine gleich geeigneten und milderen Maßnahmen zur Verfügung.

Nach Auffassung der Stadt Frankfurt am Main wäre auch die erweiterte Anordnung der Mund-Nasen-Bedeckung für einzelne sonstige Lebensbereiche nicht gleichermaßen geeignet. So gilt zwar etwa auch im beruflichen Umfeld gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,50 Metern nicht. Gemäß § 1 Abs. 5 CoKoBeV wird in diesem Zusammenhang das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung jedoch in Situationen, in denen Maßnahmen der physischen Distanzierung nur schwer eingehalten werden können, bereits dringend empfohlen. Durch entsprechende Maßnahmen der Arbeitgeber und Dienstherrn wird diesem Gebot auch nach hiesiger vorläufiger Einschätzung derzeit überwiegend Rechnung getragen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Einhalten des Mindestabstandes im beruflichen Umfeld in vielen Bereichen leichter fällt, als während der Fortbewegung in Straßen mit einer Vielzahl von Passanten.

Die Anordnung einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen nicht außer Verhältnis zueinander. Es handelt sich insoweit um einen relativ geringen Grundrechtseingriff (so ausdrücklich VG Karlsruhe, Beschluss vom 28.04.2020, Az. 7 K 1606/20, Rn. 22 – juris), der nur auf wenigen hochfrequentierten Straßen im Stadtgebiet zum Tragen kommt.

Mit den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen übt die Stadt Frankfurt a.M. den ihr zustehenden Ermessensspielraum pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise aus. Die angeordneten Maßnahmen sind zweckmäßig und, wie dargestellt, auch verhältnismäßig. Durch die kurze Befristung bis zum 18. Oktober 2020 ist überdies eine zeitnahe und fortlaufende Evaluierung von vorneherein gewährleistet.

II. Ziffer 3

Als weitere Maßnahme sieht sich die Stadt Frankfurt am Main veranlasst, den Alkoholkonsum auf öffentlichen Plätzen zu beschränken.

Auch diese Maßnahme ist geeignet, um den Zweck, nämlich die Verringerung von Infektionen, zu erreichen. Es ist davon auszugehen, dass mit vermehrtem Alkoholkonsum die Bereitschaft zur Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände und der übrigen Beschränkungen und Hygienevorgaben sinkt. Wie unter A. II. 2. ausführlich dargestellt, kommt es gerade im Zusammenhang mit Alkoholkonsum im Stadtgebiet zu erheblichen Verstößen gegen Hygiene- und Abstandsregeln.

Die Maßnahmen sind auch erforderlich. Es stehen insbesondere keine gleich geeigneten und milderen Maßnahmen zur Verfügung. Das Verbot bezieht sich nur auf solche Orte, an denen es in den letzten Wochen zu infektiologisch bedenklichen Menschenansammlungen oder Verhaltensweisen gekommen ist. Es wurde bewusst kein stadtweites Verbot ausgesprochen, um die Beschränkung möglichst gering zu halten.

In zeitlicher Hinsicht kam eine Einschränkung der Geltung des Verbots nicht in Betracht, da sich an den betroffenen Plätzen nicht nur zur Abend- und Nachtzeit Personengruppen einfänden, die Alkohol - teilweise auch in erheblichen Mengen - zu sich nehmen.

Die Anordnung eines Alkoholkonsumverbotes ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen auch für diese Maßnahme nicht außer Verhältnis zueinander. Auch hier handelt es sich um eine Beschränkung mit geringer Intensität, da in den überwiegenden Teilen des Frankfurter Stadtgebiets der öffentliche Alkoholkonsum weiterhin unbeschränkt möglich ist. Die Maßnahme soll nur verhindern, dass sich an diesen Orten sog. „Hotspots“ herausbilden, die dann eine Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt unmöglich machen.

Mit den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen übt die Stadt Frankfurt a.M. den ihr zustehenden Ermessensspielraum pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise aus. Die angeordneten Maßnahmen sind zweckmäßig und, wie dargestellt, auch verhältnismäßig. Durch die kurze Befristung bis zum 18. Oktober 2020 ist überdies eine zeitnahe und fortlaufende Evaluierung von vorneherein gewährleistet.

IV. Ziffer 4

Als dritte Maßnahme sollen private Zusammenkünfte außerhalb von Wohnungen im Stadtgebiet der Stadt Frankfurt am Main, die aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden, dies betrifft insbesondere Hochzeiten, Verlobungsfeiern, Beerdigungen, Geburtstage, Privatpartys und sonstige Anlässe mit vornehmlich geselligem Charakter, mit mehr als 25 Personen untersagt werden.

Auch diese Maßnahme ist geeignet, um den Zweck, nämlich die Verringerung von Infektionen, zu erreichen. Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. Daraus lässt sich ableiten, dass das Zusammentreffen größerer Personengruppen das Infektionsgeschehen nachhaltig beeinflussen kann. Da in der Vergangenheit insbesondere größere Feieryesellschaften lokal maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen haben, sind Maßnahmen zu deren Beschränkung zu ergreifen. Der Anstieg der Infektionszahlen ist gerade auch auf das Zusammentreffen größerer Personengruppen bei privaten Feierlichkeiten im geselligen Bereich zurückzuführen.

Auch sind sie erforderlich, weil gerade im privaten Bereich gesellige Zusammenkünfte mit einer sehr hohen Teilnehmerzahl zu einer erheblich höheren Zahl an Infizierten geführt haben. Mildere Mittel zur Beschränkung solcher privaten Feiern als eine Verringerung der Teilnehmerzahl sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung einer Teilnehmerbeschränkung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen auch hier nicht außer Verhältnis zueinander. Diese Beschränkung entspricht im Übrigen auch dem zwischen der Bundesregierung und den Ländern vereinbarten Vorgehen. Aufgrund der Vielzahl von privaten Veranstaltungen, die im Stadtgebiet von Frankfurt am Main in jeder Woche stattfinden, ist bei einer größeren Teilnehmerzahl als 25 bei der jetzigen Infektionslage die geordnete Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt nicht mehr sichergestellt.

Mit den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen übt die Stadt Frankfurt a.M. den ihr zustehenden Ermessensspielraum pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise aus. Die angeordneten Maßnahmen sind zweckmäßig und, wie dargestellt, auch verhältnismäßig. Durch die kurze Befristung bis zum 18. Oktober 2020 ist überdies eine zeitnahe und fortlaufende Evaluierung von vorneherein gewährleistet.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

HINWEISE:

Eine Klage gegen diese Verfügung hat nach § 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Zuwiderhandlungen gegen eine in den Ziffern 1-4 enthaltene Anordnung können gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Frankfurt am Main, den 08.10.2020

Für den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main:
Stefan Majer
Stadtrat

Für das Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt am Main:
Prof. Dr. Dr. René Gottschalk
Leiter des Gesundheitsamts

Anlage 1

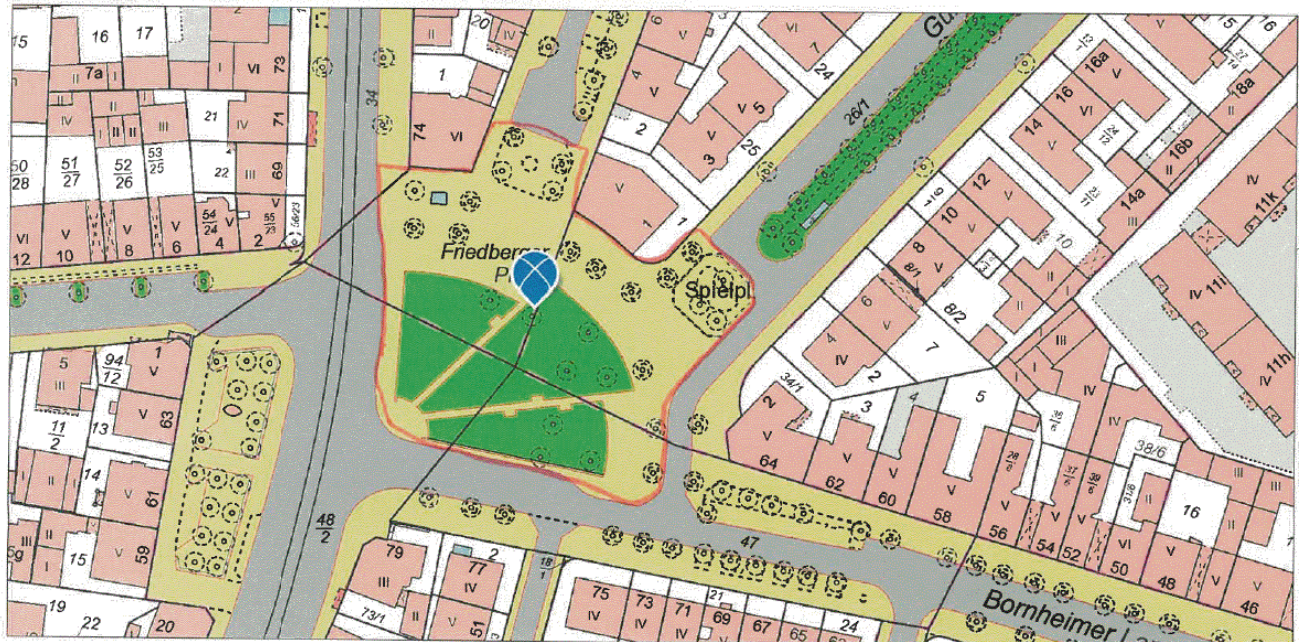
STADT  FRANKFURT AM MAIN

Datum: 07.10.2020
Maßstab: 1 : 1000

Friedberger Platz

Auszug aus dem Informationssystem

Dieser Auszug dient lediglich zu Informationszwecken und ist keine rechtsverbindliche Auskunft



Anlage 2

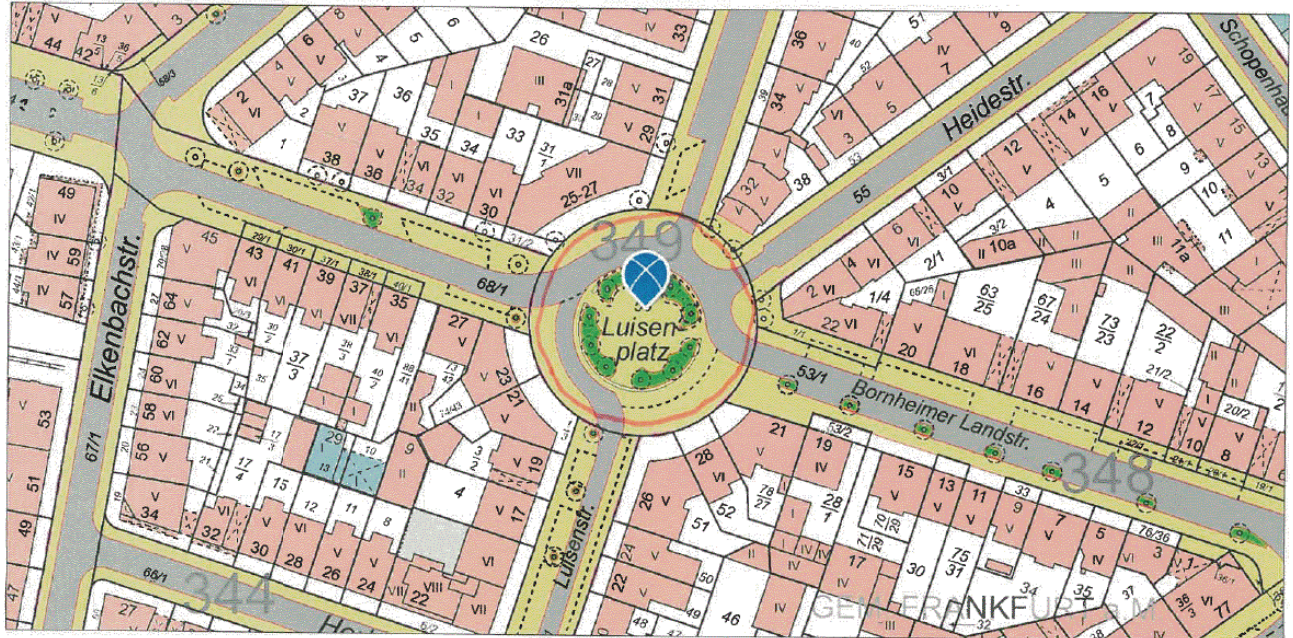


Datum: 07.10.2020
Maßstab: 1 : 1000

Luisenplatz

Auszug aus dem Informationssystem

Dieser Auszug dient lediglich zu Informationszwecken und ist keine rechtsverbindliche Auskunft



© Stadtvermessungsamt Frankfurt am Main

0 20 40 60m

Anlage 3

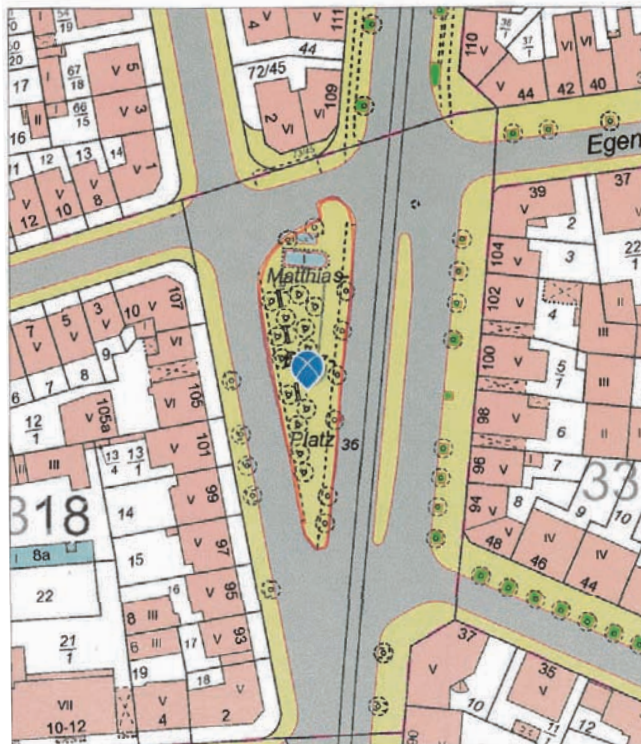


Datum: 07.10.2020
Maßstab: 1 : 750

Matthias-Beltz-Platz

Auszug aus dem Informationssystem

Dieser Auszug dient lediglich zu Informationszwecken und ist keine rechtsverbindliche Auskunft



© Stadtvermessungsamt Frankfurt am Main

0 10 20 30m

Anlage 4

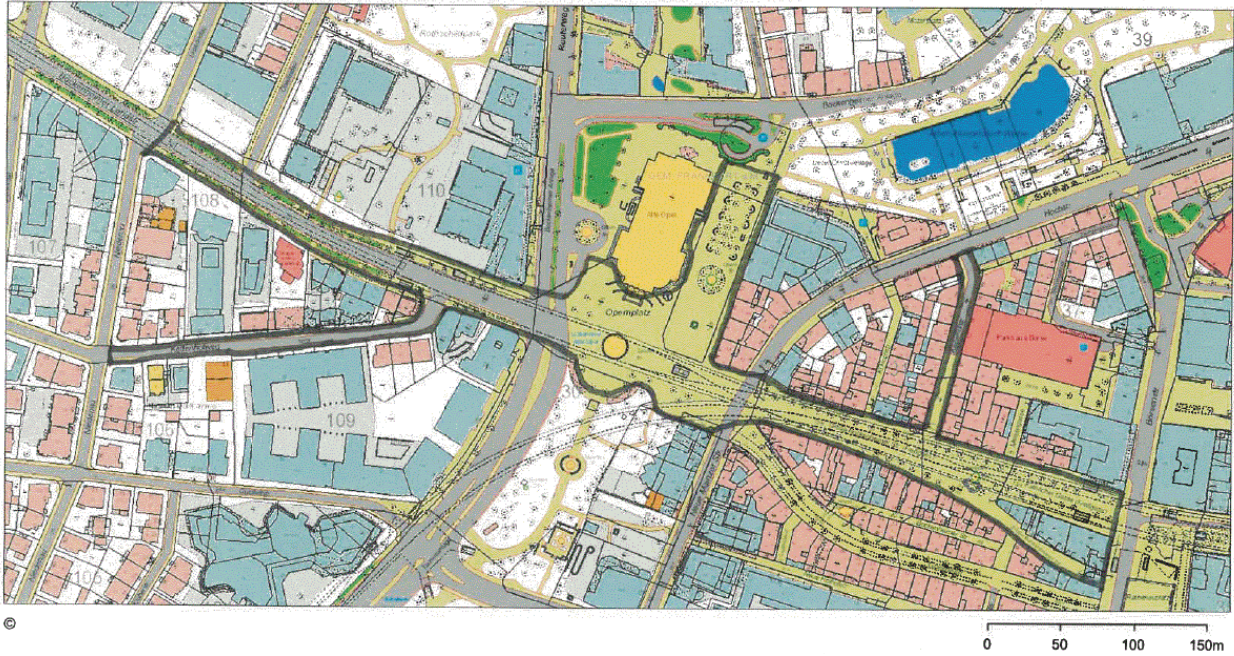


Datum: 07.10.2020
Maßstab: 1 : 3000

Opernplatz / Fressgass / Bockenheimer Landstraße und Kettenhofweg ab Niedenau Richtung Alte Oper / Kaiserhofstraße

Auszug aus dem Informationssystem

Dieser Auszug dient lediglich zu Informationszwecken und ist keine rechtsverbindliche Auskunft



Anlage 5

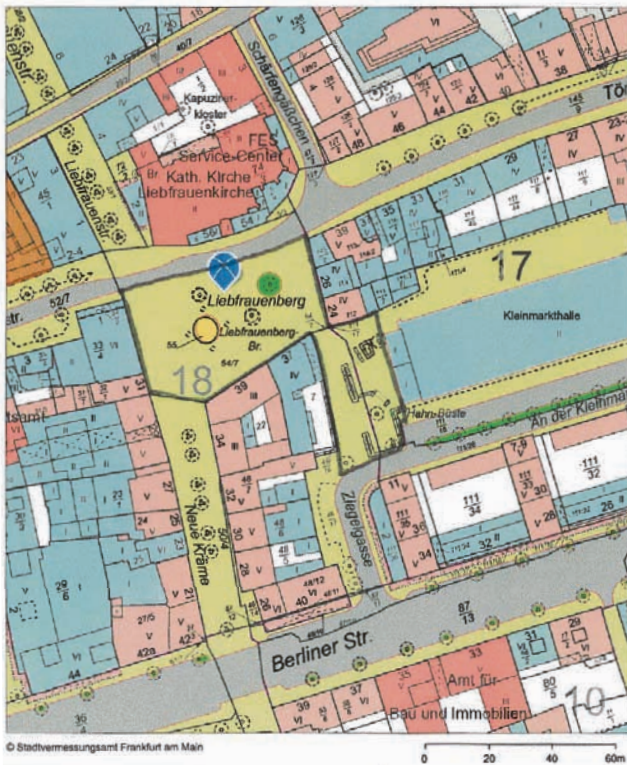


Datum: 07.10.2020
Maßstab: 1 : 1000

Liebfrauenberg / Kleinmarkthalle

Auszug aus dem Informationssystem

Dieser Auszug dient lediglich zu Informationszwecken und ist keine rechtsverbindliche Auskunft



Anlage 6

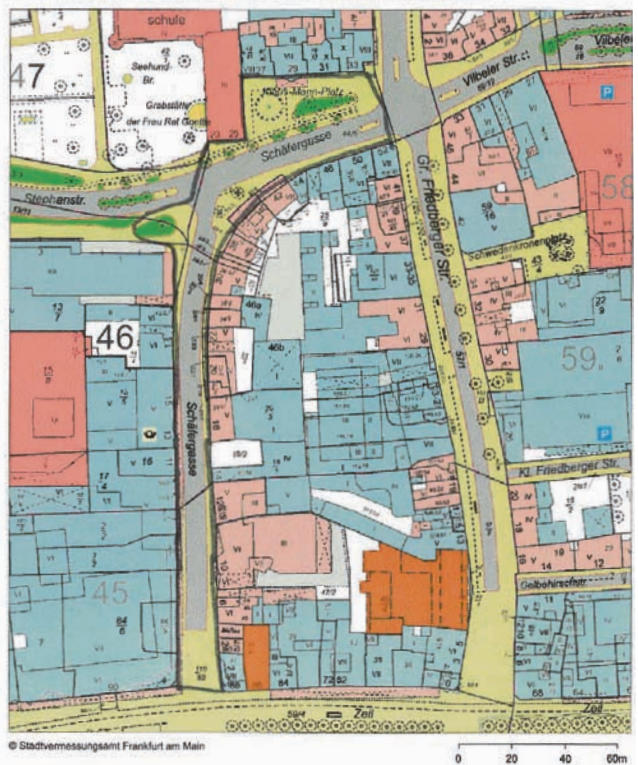


Datum: 07.10.2020
Maßstab: 1 : 1200

Schäfergasse / Klaus-Mann-Platz

Auszug aus dem Informationssystem

Dieser Auszug dient lediglich zu Informationszwecken und ist keine rechtsverbindliche Auskunft

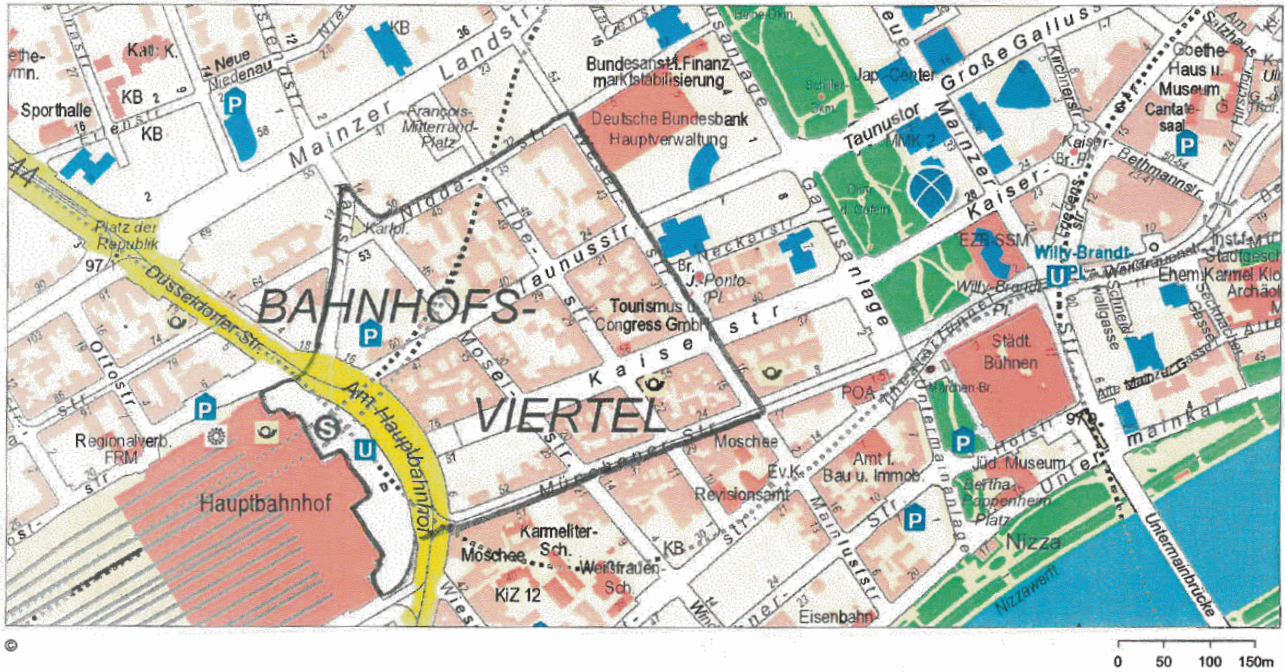


Anlage 7



Datum: 07.10.2020
Maßstab: 1 : 5000

Auszug aus dem Informationssystem
Dieser Auszug dient lediglich zu Informationszwecken und ist keine rechtsverbindliche Auskunft



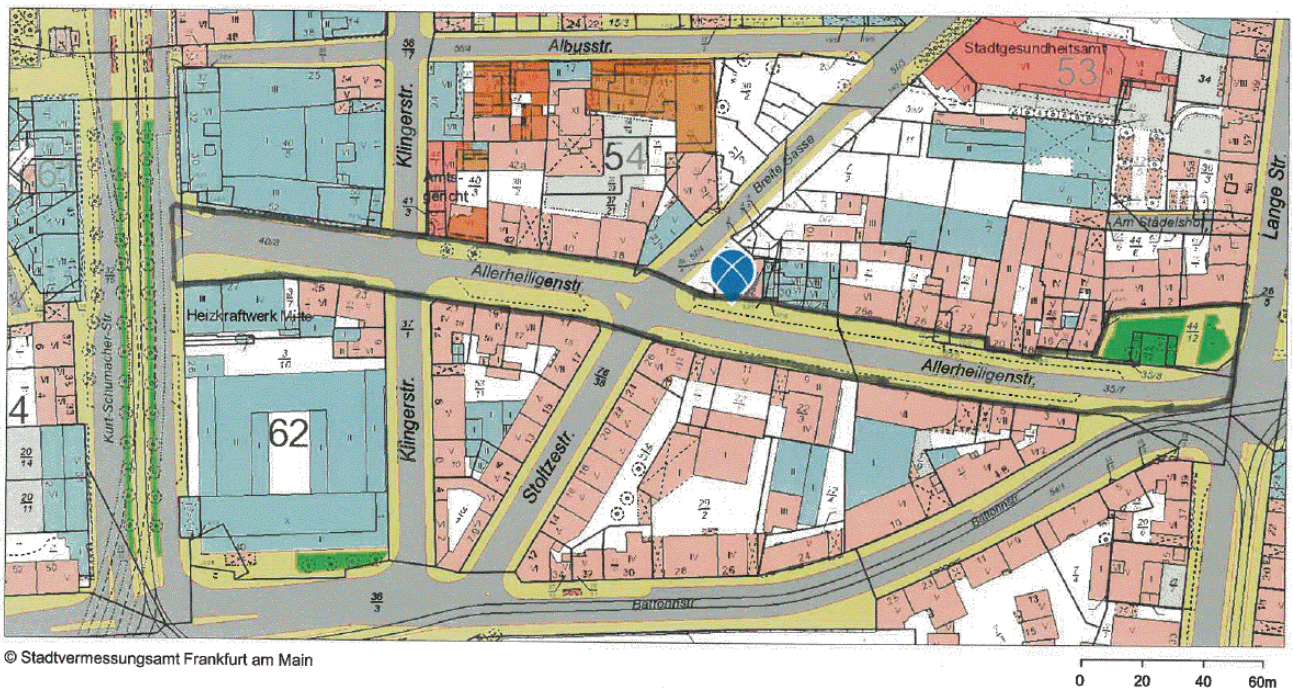
Anlage 8



Datum: 07.10.2020
Maßstab: 1 : 1500

Allerheiligenstraße

Auszug aus dem Informationssystem
Dieser Auszug dient lediglich zu Informationszwecken und ist keine rechtsverbindliche Auskunft



Anlage 9



Datum: 07.10.2021
Maßstab: 1 : 2000

Alt-Sachsenhausen

Auszug aus dem Informationssystem
Dieser Auszug dient lediglich zu Informationszwecken und ist keine rechtsverbindliche Auskunft



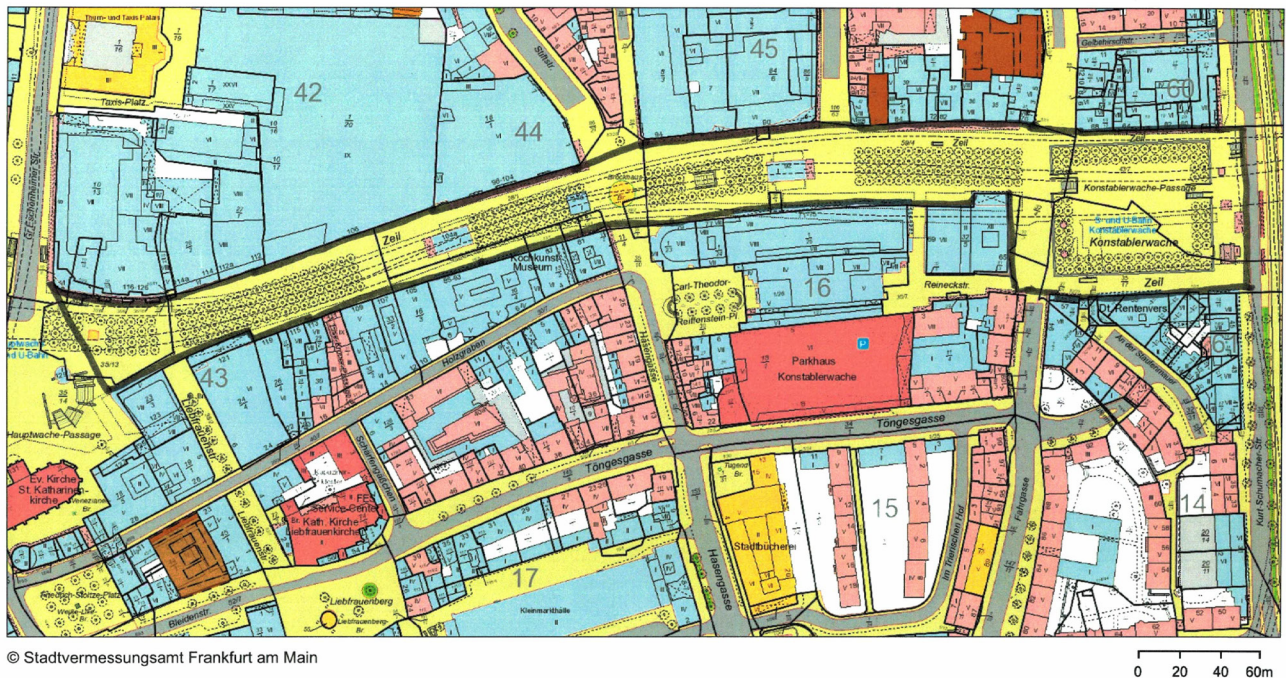
Anlage 10



Datum: 08.10.2020
Maßstab: 1 : 2200

Zeil / Konstablerwache

Auszug aus dem Informationssystem
Dieser Auszug dient lediglich zu Informationszwecken und ist keine rechtsverbindliche Auskunft



Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Sperrzeit für das Gaststättengewerbe sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in Frankfurt am Main

Aufgrund von § 3 der Hessischen Verordnung über die Sperrzeit (SperrV) in der ab 01.01.2013 gültigen Fassung (GVBl. 2012 S. 669 vom 27.12.2012) wird die Sperrzeit wie folgt festgesetzt:

1. Abweichend von § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Sperrzeit wird der Beginn der Sperrzeit für das Gaststättengewerbe sowie für öffentliche Vergnügungsstätten mit Ausnahme der Spielhallen im gesamten Stadtgebiet der Stadt Frankfurt am Main auf 23 Uhr festgesetzt.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Frankfurt am Main in Kraft und gilt bis einschließlich 18.10.2020.

I. BEGRÜNDUNG

Nach § 3 der Hessischen Verordnung über die Sperrzeit (SperrV) kann die Zuständige Verwaltungsbehörde (hier der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main) bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse die Sperrzeit allgemein verlängern.

Im Zusammenhang mit der derzeitigen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 bedingten Pandemielage hat sich die Infektionslage innerhalb der Stadt Frankfurt nachteilig entwickelt, so dass besondere Maßnahmen zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung erforderlich sind. So hat sich die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen im Stadtgebiet, Stand vom 08. Oktober, auf 59 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern (7-Tages Inzidenz) erhöht, sodass die Stadt Frankfurt am Main nun der Stufe rot des Eskalationskonzeptes des Landes Hessen zugeordnet ist. Mit einem weiteren Anstieg ist zudem zu rechnen. Da hinsichtlich dieser Neuinfektionen keine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelner Einrichtungen bzw. einzelner Betriebe oder einzelner abgrenzbarer Lebensbereiche erkennbar ist, sieht sich die zuständige Behörde veranlasst, Zusammenkünfte von vielen Menschen deutlich zu beschränken. Dies ist unter anderem durch eine Einschränkung der Betriebszeit von gastronomischen Betrieben und Vergnügungsstätten möglich. Durch die Verkürzung der Öffnungszeiten der Betriebe wird sich die Zahl der Kontakte zwischen Personen und damit das Risiko einer Ansteckung vermindern. Die Verlängerung der Sperrzeit ist im Vergleich zur vollständigen Schließung der gastronomischen Betriebe und Vergnügungsstätten das mildere Mittel und greift deutlich geringer in die gewerbliche Betätigungsfreiheit ein.

II. BEGRÜNDUNG DER ANORDNUNG DER SOFORTIGEN VOLLZIEHUNG

Die Verlängerung der Sperrzeit hat den Zweck, die weitere Ausbreitung des Corona-Virus einzuschränken, weshalb bis zu ihrer Wirksamkeit nicht bis zum Abschluss eines eventuellen Widerspruchsverfahrens abgewartet werden kann.

Der Schutz vor Ansteckung durch das Corona-Virus ist deutlich höher zu bewerten als das private Interesse an dem Besuch von gastronomischen Einrichtungen nach 23 Uhr, so dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO im öffentlichen Interesse liegt.

III. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main, Ordnungsamt, Kleyerstr. 86, 60326 Frankfurt am Main erhoben werden.

Frankfurt am Main, den 08.10.2020

Peter Feldmann
Oberbürgermeister

Uwe Becker
Bürgermeister

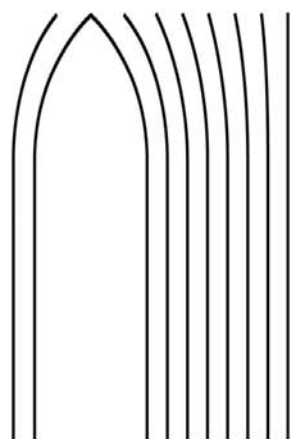


Sebastian Tröger, Teilnehmer unseres Fan-Foto-Wettbewerbs: https://bit.ly/FFM_Fan-Foto

#FFM Unsere Stadt

In unserem Social Media Newsroom erfahrt Ihr die wichtigsten Neuigkeiten unserer Ämter, Betriebe und Museen.

Reinschauen unter: www.frankfurt.de/newsroom



INSTITUT FÜR STADTGESCHICHTE IM KARMELITERKLOSTER FRANKFURT AM MAIN

In Ihren Büros und im Aktenkeller haben Sie keinen Platz mehr für Ihre Dokumente und Unterlagen und möchten wissen, wie das Verfahren bei der Aktenaussonderung funktioniert?

Das Hessische Archivgesetz verpflichtet die Stellen der Stadtverwaltung, nicht mehr benötigte Unterlagen dem zuständigen Archiv zur Archivierung anzubieten. Dies gilt nicht nur für Akten, sondern auch für Karten, Pläne, Fotos und digitale Materialien. Das Institut für Stadtgeschichte entscheidet in seiner Funktion als Stadtarchiv, welche dieser Unterlagen dauerhaft und fachgerecht aufzubewahren sind und stellt sie der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung.

Sie möchten Ihre Verwaltungsunterlagen abgeben? Dann nehmen Sie mit uns Kontakt auf!
Wir freuen uns auf Ihre Nachricht!

Institut für Stadtgeschichte
Münzgasse 9
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 212 - 33 374
Email:
info.amt47@stadt-frankfurt.de
Homepage:
<http://www.stadtgeschichte-ffm.de>



Impressum

Herausgeber: Magistrat der Stadt Frankfurt am Main.
Redaktion: Hauptamt und Stadtmarketing, Römerberg 32, 60311 Frankfurt am Main, Susana Pletz, Telefon: 069 / 212 - 35 674, E-Mail: amtsblatt@stadt-frankfurt.de, Internet: www.frankfurt.de. Herstellung, Druck und Abonnementverwaltung: LINUS WITTICH Medien KG, Industriestraße 9 - 11, 36358 Herbstein. Abonnement: 52 Ausgaben pro Jahr, 104 Euro (inkl. 7 % MwSt.). Einzelbezug: 2 Euro zzgl. 1,45 Euro Versandkosten, über Hauptamt und Stadtmarketing (Adresse siehe Redaktion). Kündigung des Abonnements: schriftlich, sechs Wochen voraus zum 1. Juli oder 1. Januar jeden Jahres, über Hauptamt und Stadtmarketing. Anschriftenänderung, Reklamation und sonstige Änderung an den Bezieherdaten: über Hauptamt und Stadtmarketing; Neubestellung jederzeit möglich, über Hauptamt und Stadtmarketing. Der Redaktionsschluss für die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist jeweils mittwochs 10.00 Uhr. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

<p>┌</p> <p>(Anschriftenfeld)</p> <p>└</p>	<p>┌</p> <p>Stadt Frankfurt am Main – Hauptamt und Stadtmarketing</p> <p>60021 Frankfurt, Postfach 102121 – 4811 –</p> <p>└</p>
--	---



Inhalt

- ❑ Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet
(Seite 1365 bis 1376)
- ❑ Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Sperrzeit für das Gaststättengewerbe sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in Frankfurt am Main
(Seite 1377)